

135. 1. Findet das Gesetz, den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung betr., vom 10. Januar 1876 §. 4 (R.G.Bl. S. 8.) auch auf photographische Nachbildungen von solchen Werken Anwendung, welche gesetzlich noch gegen Nachdruck und Nachbildung geschützt sind?

2. Inwieweit ist der nur teilweise Nachfolger in das Urheberrecht an einem geschützten Werke der bildenden Künste berechtigt als Nebenkläger in der Untersuchung wegen Verletzung des Urheberrechts einzutreten?

3. Genießt der Urheber eines Werkes der bildenden Künste den gesetzlichen Schutz auch dann, wenn die Nachbildung nicht nach dem Originale, sondern einer anderen Nachbildung bewirkt worden ist?

4. Ist es notwendig, daß der Urheber eines Werkes der bildenden Künste, welcher die Nachbildung desselben an einem Werke der Industrie etc. gestattet hat, um sich gegen weitere derartige Nachbildungen zu schützen, das Werk zum Musterregister anmeldet?

5. Was ist Nachbildung an einem Werke der Industrie? Findet der Verlustgrund aus dem gedachten § 14 auch Anwendung, wenn die Gestattung der Nachbildung schon vor eingetretener Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Januar 1876 erfolgte?

6. Kann eine Gestattung der Nachbildung von seiten des Urhebers auch stillschweigend erfolgen?

Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Jan. 1876 §§. 2. 5 Ziff. 2. §. 14. (R.G.Bl. S. 4.)

Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Jan. 1876 §. 7. (R.G.Bl. S. 11.)

II. Straffenat. Urth. v. 15. Februar 1881 g. R. Rep. 139/81.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

„Die Revision des Nebenklägers erweist sich als begründet.

Die Strafkammer hat als erwiesen angenommen, daß Angeklagter, sei es nach den Originalen der näher bezeichneten Skulpturwerke der Professoren Karl und Robert C., sei es nach einer von einem Dritten gefertigten Photographie derselben, photographische Nachbildungen in der Absicht der Verbreitung hergestellt, den Thatbestand der Verletzung des C.'schen Urheberrechts aber, welches durch Vertrag vom 23./25. Januar 1877 in Beziehung auf photographische Nachbildungen für die Dauer von fünf Jahren auf die als Nebenkläger aufgetretene Kunstverlagshandlung F. S. & Co. übertragen worden ist, vgl. §. 2

des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 (R.G.Bl. S. 4) — und zwar mit Offenhaltung des Verteidigungsbehelfes des mangelnden Dolus aus §. 16 desselben Gesetzes in Verbindung mit §. 18 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken v. vom 11. Juli 1870 (R.G.Bl. S. 339) — aus zwei Gründen verneint.

Zunächst wird angenommen, daß die sämtlichen bei dem Angeklagten vorgefundenen bezw. an den Buchhalter der Handlung S. abgelassenen Photographien, mit Ausnahme einzelner als Vorlagen für die Käufer und nicht zum Verkaufe bestimmter, nicht zum Kunsthandel, sondern nur zur Verwendung bei Werken der Industrie, den s. g. Glasbildern, wie solche in Gestalt von Tischplatten, Briefbeschwerern, Albumdeckeln v. gefertigt werden, verwendbar gewesen, sowie daß eine Nachbildung zu diesem Zwecke schon längst und vielfach gefertigt und verwendet worden sei; die Gebrüder C. hätten hiervon, wie angenommen werden müsse, Kenntnis besessen und damit in diese Verwendungsweise eingewilligt. Es finde daher der §. 14 des gedachten Gesetzes Anwendung, und würde der Schutz des Urheberrechts nur eintreten können, wenn, was nicht dargethan sei, die Eintragung des Werkes in das Musterregister gemäß §. 7 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 erfolgt wäre. Aber auch unterstellt, daß die Nachbildung unter Benützung der S.'schen oder sonstigen Photographien erfolgt sein sollte und mit Rücksicht auf die neuerdings beim Angeklagten vorgefundenen noch nicht an Werken der Industrie befindlich gewesenen Exemplare, erweise sich §. 4 des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876, den Schutz der Photographien betr. (R.G.Bl. S. 8), vorliegend anwendbar, da es ausreiche, daß die vom Angeklagten gefertigten Nachbildungen ausschließlich für Werke der Industrie verwendbar seien.

Diese Gründe erweisen sich in mehrfacher Richtung als verfehlt.

Was die zuletzt erfolgte Verweisung auf §. 4 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 betrifft, welche zunächst der Prüfung bedarf, so bestimmt derselbe allerdings, daß die Nachbildung eines photographischen Werkes, wenn sie sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet, als eine verbotene nicht anzusehen sei. Aber es bestimmt auch der §. 1 Abs. 2 jenes Gesetzes, daß dasselbe auf Photographien von solchen Werken, welche gesetzlich gegen Nachdruck und Nachbildung noch geschützt sind, keine Anwendung finde.

Es beruht dieses auf dem Gedanken, daß, wenn das Original selbst noch geschützt ist, die Abbildung als solche keinen selbständigen Schutz als Photographie beanspruchen könne, darauf vielmehr das Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 Anwendung findet, der Photograph daher nur dann und soweit Schutz genießt, als er sich als Rechtsnachfolger des Urhebers des nachgebildeten Kunstwerkes darstellt.

Vgl. Motive zum Entwurf des Gesetzes vom 10. Januar 1876, Drucksachen der Reichstagsession 1875/6 Bd. I Nr. 24 S. 35.

Diese Vorschrift greift hier Platz. Denn Gegenstand der Anklage sind nur solche photographische Abbildungen, welche mit Verletzung des geschützten C.'schen Urheberrechts und zwar nur insoweit, als dasselbe auf die S.'schen Erben vertragsmäßig übergegangen ist, gefertigt wurden. Auch nur insoweit würde der Nebenkläger zur Durchführung des Rechtsmittels der Revision und der Nebenklage überhaupt legitimiert erscheinen. Es scheiden also die im ersten Erkenntnisse erwähnten als mögliche Originale für die Nachbildungen des Angeklagten unterstellten anderen Nachbildungen aus, und zwar sowohl diejenigen Dritter als der S.'schen Erben selbst, sofern solche vor Erwerb des Vertragsrechts gefertigt waren. Das Gesetz vom 10. Januar bleibt daher außer Betracht, und kann es sich nur um dasjenige vom 9. Januar fragen.

Hiernach aber macht es für den Schutz des Urheberrechts keinen Unterschied, ob die Nachbildung unmittelbar nach dem Originalkunstwerk (§. 1) oder mittelbar nach einer Nachbildung desselben (§. 5 Ziff. 2) geschaffen ist, und ob diese letztere unmittelbar oder nur mittelbar von dem Original entnommen wurde. Die Anklage würde daher im zeitlichen und sachlichen Bereiche des C.'schen Vertrages auch auf Nachbildungen zutreffen, welchen andere als S.'sche Originalphotographien zu Grunde liegen, sie würde aber nicht zutreffen, auf Nachbildungen, welche Angeklagter vor Abschluß des C.'schen Vertrages gefertigt und verbreitet, wodurch er also den auf die gedachten Erben übergegangenen und hier zu vertretenden Teil des C.'schen Urheberrechts nicht verletzt hat.

Nach §. 5 Ziff. 3 des Gesetzes vom 9. Januar ist es auch als verbotene Nachbildung anzusehen, wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, der Handwerke oder Manufaktur befindet, nach §. 14 das. aber soll der Urheber eines geschützten Kunstwerkes, wenn er eine derartige Nach-

Bildung gestattet, den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie zc nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Januar 1876 betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen (R.G.Bl. S. 11), genießen. Der Gedanke, welcher dieser Vorschrift zu Grunde liegt, hat in den Motiven des Entwurfes dahin Ausdruck gefunden, daß, wenn der Künstler einem Gewerbetreibenden gestattet, daß sein Werk an einem Industrieerzeugnisse nachgebildet werde, diese Nachbildung das Gebiet der sogenannten hohen Kunst verlasse und in die Klasse der gewerblichen Erzeugnisse trete, der Künstler daher den früheren Schutz gegen Nachbildungen im Gebiet der hohen Kunst zwar behalte, gegen weitere Nachbildungen dagegen im Bereiche der Industrie nur denjenigen Schutz in Anspruch nehmen könne, welcher den gewerblichen Mustern und Modellen eingeräumt ist.

Vgl. Motive zum Entwurf des Gesetzes vom 9. Januar 1876, Drucksachen des Reichstags a. a. O. S. 10.

Daß, um diesen Musterschutz zu erlangen, der Künstler auch den Formvorschriften des Gesetzes vom 11. Januar 1876 genügen und sein Kunstwerk gemäß §. 7 das. zum Musterregister anmelden muß, wie die Strafkammer annimmt, ergibt sich, soweit §. 14 des citierten Gesetzes vom 9. Januar einen Zweifel übrig läßt, aus §. 8 des citierten Gesetzes vom 11. Januar, indem hiernach der Lauf der Schutzfrist für Muster und Modelle von ein bis drei Jahren an dem Tage der Anmeldung zum Register beginnt.

Was aber diesen Entscheidungsgrund im besondern betrifft, so läßt sich die Art und Weise als rechtswidrig nicht erkennen, in welcher die Strafkammer das Merkmal des „Nachbildens an einem Werke der Industrie“ auf den vorliegenden Fall angewendet hat, indem sie annahm, daß dieses Merkmal in der Verwendung der Nachbildungen zu s. g. Glasbildern an Tischen, Albumdeckeln, Briefbeschwerern zc hervortrete.

Die Nachbildung an einem solchen Werke setzt allerdings voraus, daß dieselbe mit dem betreffenden Werke in eine solche Verbindung gesetzt werde, daß sie als ein integrierender Teil desselben sich darstellen soll und wirklich darstellt, wie sich dieses von der bezeichneten Verwendungsweise anerkennen läßt, wenn sie, wie hier, zu dem Zwecke und mit dem Erfolg geschieht, daß jene industriellen Werke nur in Verbindung mit der Photographie hergestellt und zum Gegenstand des Handels und Gebrauchs gemacht sind.

Auch der Umstand erscheint nicht von Bedeutung, daß den vorliegenden Nachbildungen, soweit sie bestimmt waren in den Verkehr zu gelangen, noch nicht an einem Werke der Industrie angebracht, sondern nur zum Zwecke der Anbringung an solchen gefertigt und dazu allein geeignet waren. Denn liegt der Fall des §. 14 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 einmal vor, daß der Urheber die Nachbildung zu dem fraglichen Zwecke gestattet hat, und ist er damit des Schutzes gegen weitere Nachbildungen zu dem nämlichen Zwecke verlustig geworden, so vermag er auch letztere nicht mehr zu verhindern, wenn sie zu dem Zwecke der Anbringung an Werken der Industrie erfolgen, weil, wer zu solchem Gebrauch der Nachbildung berechtigt ist, notwendig auch zum vorherigen Anfertigen bezw. Anfertigenlassen derselben berechtigt sein muß.

Dagegen ist nach einer anderen Richtung von der Strafkammer übersehen, daß das frühere preussische Gesetz zum Schutz des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 (Pr. G. S. S. 165) eine Bestimmung wie die des §. 14 nicht kannte, dieser Verlustgrund vielmehr erst unter der Herrschaft des neuen Gesetzes gemäß §. 18 Abs. 1 das. entstanden ist und für dessen Wirksamkeit deshalb nur solche Gestattungen in Betracht kommen können, welche unter der Herrschaft desselben, also seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Januar 1876 (dem 1. Juli 1876) sich ereigneten. Es bedarf hier nicht der Erörterung, ob die in Rede stehenden Skulpturen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes überhaupt gegen Nachbildungen zu dem in Rede stehenden Zwecke geschützt waren, oder ob sie etwa mit Rücksicht auf §. 25 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 oder wegen mangelnder Anmeldung bei dem obersten Kuratorium der Künste (§§. 27. 28 das.) dieses Schutzes entbehrten. In letzterem Falle wäre eine Gestattung der Nachbildung bedeutungslos gewesen, da ein Verhinderungsrecht nicht bestand; im ersteren Falle aber mangelte es an einem Präjudize im Sinne des §. 14 des neuen Gesetzes.

Zwar mußte unter der Herrschaft der alten Gesetzgebungen zu photographischen Nachbildungen die Erlaubnis des Urhebers ebenfalls hinzutreten, da nach §. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1854 betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837 (G. S. S. 93) Nachbildungen eines plastischen Kunstwerkes durch eine der zeichnenden Künste, welche auf rein mechanischem Wege erfolgten

— wie dieses nach Inhalt der darauf bezüglichen parlamentarischen Verhandlungen auch von der Photographie galt, vgl. Stenograph. Berichte der ersten Kammer vom 28. November 1853 bis 14. März 1854 Bd. I S. 24 — verboten waren, aber sie konnte stets nur für den einzelnen Fall wirken und ein Verzicht für alle künftigen Fälle gleicher Verwendung, wie §. 14 vorliegend denselben ausspricht, läßt sich daraus nicht herleiten. In dieser Beziehung aber lassen die Entscheidungsgründe der Strafkammer, wenn sie als erwiesen annehmen, daß die Nachbildungen zu industriellen Zwecken schon seit lange verbreitet sind, nicht ersehen, daß der hier allein entscheidende Zeitraum seit dem 1. Juli 1876 in das Auge gefaßt worden ist. Außerdem kommt aber in Betracht, daß Gestattungshandlungen der Gebrüder C. nur für die Zeit vom 1. Juli 1876 bis zum Abschlusse des Vertrages mit der Firma S. in Frage kommen könnten, da dieselben nach Eingehung dieses Vertrages den Rechten ihrer Rechtsnachfolger nicht mehr präjudizieren konnten.

Endlich aber auch ist der Strafkammer in Beziehung auf die Art und Weise, wie sie die Annahme begründet, daß eine Gestattung der Nachbildung in Gestalt einer Genehmigung seitens der Urheber vorliege, nicht beizutreten. Sie entnimmt dieses daraus, daß die erfolgte Verwendung zu den bezeichneten industriellen Zwecken den Gebrüdern C. nicht habe unbekannt bleiben können. Will man auch darin finden, daß solche denselben wirklich bekannt sei, so vermag doch die nachträgliche Kenntnisaahme von einer Verletzung des Urheberrechts weder für sich allein, noch in Verbindung mit der Thatfache, welche übrigens die Strafkammer nicht einmal erwähnt, daß die beiden Künstler sich dagegen indifferent verhalten haben, die Annahme einer Gestattung ohne weiteres zu rechtfertigen. So wenig sich im Widerspruch mit der Nebenklägerin bestreiten läßt, daß die Gestattung der Nachbildung selbst nicht notwendig zeitlich voranzugehen brauchte, und daß solche nicht bloß einem einzelnen gegenüber, sondern auch gegenüber dem gesamten Publikum durch Preisgeben der Kunstleistung zur freien Benutzung erfolgen konnte, so reicht doch die bloße Passivität des Berechtigten dazu nicht aus. Es muß vielmehr eine positive, sei es ausdrückliche oder stillschweigende, wörtliche oder thatsächliche Willensäußerung des Berechtigten gegenüber dem einzelnen oder dem Publikum hinzutreten, welche die Absicht des fraglichen teilweisen Verzichtes auf das Urheberrecht konkludent zum Ausdruck bringt. Bloßes Stillschweigen des Berechtigten erscheint un-

erheblich; es wird nur dann für Einwilligung geachtet, wenn der Schweigende sich erklären konnte und vermöge der Gesetze dazu verbunden war. Eine solche gesetzliche Pflicht zum Einspruch, deren Verabstümung den Verlust des Rechts zur Folge hätte, ist aber dem Berechtigten nirgends auferlegt. Daß in dem Zeitraume von dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Januar 1876 (1. Juli 1876) bis zum Überlassungsvertrage mit der Firma S. vom 23./25. Januar 1877 die Gebrüder C. oder nach Abschluß des Vertrages ihre Rechtsnachfolger, die Firma S., derartige Gestattungshandlungen vorgenommen, läßt das Urtheil nicht ersehen.“